

## I. Allgemeines

1. Die Einkaufsbedingungen der Medicke Stahl- und Blechtechnik GmbH gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder abweichende Bedingungen der Lieferanten werden nicht anerkannt, es sei denn, die Medicke Stahl- und Blechtechnik GmbH stimmt ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zu. Die Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn die Lieferungen des Lieferanten in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen vorbehaltlos angenommen werden.
2. Die Einkaufsbedingungen gelten auch für Nachlieferungen mit dem Lieferanten, ohne dass es einer neuen Vereinbarung bedarf.

## II. Angebot und Vertragsschluss

1. Der Lieferant ist verpflichtet, die Bestellung von Medicke Stahl- und Blechtechnik GmbH innerhalb einer Frist von 2 Wochen schriftlich oder durch Lieferung vorbehaltlos anzunehmen.
2. Die Medicke Stahl- und Blechtechnik GmbH behält sich Eigentums- und Urheberrechte an Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen vor. Diese dürfen Dritten ohne die ausdrückliche schriftliche Zustimmung von Der Medicke Stahl- und Blechtechnik GmbH nicht zugänglich gemacht werden, unabhängig davon, ob diese als vertraulich gekennzeichnet wurden.

## III. Preise und Zahlungsbedingungen

1. Der in der Bestellung angegebene Preis ist bindend. Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung haben sämtliche Lieferungen frachtfrei an die Lieferanschrift der Medicke Stahl- und Blechtechnik GmbH zu erfolgen. Ebenso schließt der Preis die Verpackung ein. Die Rückgabe der Verpackung bedarf einer gesonderten Vereinbarung.
2. Rechnungen können nur bearbeitet werden, wenn diese entsprechend den Vorgaben in unserer Bestellung die dort ausgewiesenen Bestellnummern ausweisen und die umsatzsteuerrechtlichen Pflichtangaben vollständig und korrekt aufgeführt werden. Für alle wegen Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehenden Folgen ist der Lieferant verantwortlich, soweit er nicht nachweist, dass er diese nicht zu vertreten hat.
3. Die Bezahlung erfolgt, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, innerhalb von 14 Tagen, gerechnet ab Lieferung und Rechnungserhalt mit 3 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungserhalt ohne Skontoabzug.
4. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns in gesetzlichem Umfang zu.

## IV. Lieferzeit

1. Die in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist bindend.
2. Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die vereinbarte Lieferzeit nicht eingehalten werden kann.
3. Im Falle des Lieferverzuges stehen der Medicke Stahl- und Blechtechnik GmbH die gesetzlichen Ansprüche zu. Insbesondere ist die Medicke Stahl- und Blechtechnik GmbH berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist Schadenersatz statt der Leistung nach Rücktritt zu verlangen. Wird Schadenersatz verlangt, steht dem Lieferanten das Recht zu, nachzuweisen, dass er die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.

## **V. Gefahrübergang, Dokumente**

1. Die Lieferung erfolgt, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, "frei" Haus.
2. Für die Sendung ist uns am Versandtag eine Versandanzeige mit Angabe der Bestellnummer, der Stückzahl und der genauen Bezeichnung der Gegenstände zuzustellen. Außerdem ist jeder Lieferung ein Lieferschein beizufügen.

## **VI. Mängeluntersuchung und Mängelhaftung**

1. Wir sind verpflichtet, die Ware innerhalb angemessener Frist auf etwaige Qualitäts- und Quantitätsabweichungen zu prüfen. Die Rüge ist rechtzeitig, sofern sie innerhalb einer Frist von 5 Arbeitstagen, gerechnet ab Wareneingang oder bei Mängeln, die bei der Untersuchung nicht erkennbar sind, ab Entdeckung, beim Lieferanten eingeht.
2. Die gesetzlichen Mängelansprüche stehen Der Medicke Stahl- und Blechtechnik GmbH ungekürzt zu. Die Medicke Stahl- und Blechtechnik GmbH ist in jedem Fall berechtigt, vom Lieferanten nach ihrer Wahl Mangelbeseitigung oder Lieferung einer neuen Sache zu verlangen. Das Recht auf Schadenersatz, insbesondere auf Schadenersatz statt der Leistung, bleibt ausdrücklich vorbehalten.
3. Die Medicke Stahl- und Blechtechnik GmbH ist berechtigt, auf Kosten des Lieferanten die Mangelbeseitigung selbst vorzunehmen, wenn der Lieferant in Verzug ist.
4. Die Verjährungsfrist beträgt 36 Monate, gerechnet ab Gefahrübergang, soweit nicht die zwingenden Bestimmungen der §§ 478, 479 BGB eingreifen.

## **VII. Schutzrechte**

1. Der Lieferant gewährleistet, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Rechte Dritter innerhalb der Bundesrepublik Deutschland verletzt werden.
2. Wird die Medicke Stahl- und Blechtechnik GmbH von einem Dritten aus diesem Grund im Anspruch genommen, so ist der Lieferant verpflichtet, diese auf erstes schriftliches Anfordern von den Ansprüchen freizustellen.
3. Die Freistellungspflicht des Lieferanten umfasst alle Aufwendungen, die Medicke Stahl- und Blechtechnik GmbH aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen.
4. Die Verjährungsfrist beträgt 36 Monate, gerechnet ab Gefahrübergang.

## **VIII. Gerichtsstand und Erfüllungsort**

1. Sofern der Lieferant Kaufmann ist, im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist Leipzig ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar und mittelbar ergebenden Streitigkeiten. Die Medicke Stahl- und Blechtechnik GmbH ist jedoch berechtigt, den Lieferanten auch an seinem Wohnsitzgericht zu verklagen.
2. Erfüllungsort ist, sofern in der Bestellung schriftlich nichts anderes vereinbart ist, der Geschäftssitz der Medicke Stahl- und Blechtechnik GmbH.

## **IX. Schlussbestimmungen**

1. Änderungen, Ergänzungen, sowie Nebenabreden wurden nicht getroffen. Zu Beweis Zwecken ist stets die Schriftform einzuhalten.
2. Für diese Einkaufsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen dem Lieferanten und der Medicke Stahl- und Blechtechnik GmbH gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.